Zeichenerklärung Textliche Festsetzungen A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESETZBUCH (BauGB) UND BAUNUTZUNGS-Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 4 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeine Wohngebiete WA₁ - WA₄ (§ 4 BauNVO) **WA** Allgemeines Wohngebiet Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb der WA, - WA, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Nr. 4 Gartenbaubetriebe 2 WO Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen Nr. 5 Tankstellen D PFLANZLISTEN nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Pflanzliste 1 - Straßenbäume Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Maß der baulichen Nutzung Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Acer platanoides 'Cleveland' Spitzahorn Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen Tila cordata 'Rancho' Winterlinde bestimmt. Bezugspunkt der Festsetzungen ist der mittig vor dem jeweiligen Grundstück liegende zeichnerisch fest-Feldahorn Acer campestre GRZ 0.35 Grundflächenzahl gesetzte Bezugspunkt der endausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar angrenzend an das Grund-Alnus glutinosa Roterle stück. Bei Erschließung über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (GFL-Flächen) gilt jeweils der Eberesche Sorbus aucuparia zeichnerisch festgesetzte Bezugspunkt der endausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Anschlus-Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ses der für die Erschließung erforderlichen GFL-Fläche. Für Grundstücke, die über die Flächen GFL_{1.3} erschlossen Pflanzqualität: werden, dürfen die festgesetzten Höhen um 30 cm überschritten werden. Hochstamm 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen TH 86,00m maximale Traufhöhe in Metern über NHN Unterpflanzung in den Baumscheiben: Die Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante Traufe als Schnittlinie der Außenfläche der Außen-Bodendeckende Rosen, 5 Stck./qm FH 88.50m maximale Firsthöhe in Metern über NHN wand mit der Oberkante Dachhaut und der Höhe des Bezugspunktes. Bei baulichen Anlagen mit Flachdächern mit und ohne zurückspringendem Geschoss oder Staffelgeschoss muss die höchstgelegene Schnittlinie die Traufhöhe einhalten. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Pflanzliste 2 - Bäume auf den Grünflächen und Die Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante der Schnittlinie der Dachhaut der Dachflächen und (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) Privatgrundstücken der Höhe des Bezugspunktes. Bei Pultdächern gilt die Differenz zwischen der Oberkante des hochseitigen Dachabschlusses und der Höhe des Bezugspunktes als Firsthöhe. Die Firsthöhe gilt auch als maximale Höhe für Anlagen, die keine Gebäude im Feldahorn Acer campestre nur Einzelhäuser zulässig Sinne von § 2 Abs. 2 BauO NRW sind. Alnus glutinosa Eberesche Sorbus aucuparia Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Sorbus aria Mehlbeere Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude wird in allen Allgemeinen Wohngebieten auf zwei Wohneinheiten be-Hainbuche Carpinus betulus schränkt. Die Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude. ——— Baugrenze Pflanzqualität: Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO) Hochstamm 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind. Verkehrsflächen sind mit Ausnahme von nicht überdachten Stellplätzen, Stützmauern, Einfriedungen und Abfallbehältern im Bereich zwischen Pflanzliste 3 - Schnitthecken Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze und deren gedachter straßenparalleler Verlängerung bis zur seitlichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Grundstücksgrenze unzulässig. Abfallbehälter sind einzuhausen oder allseitig einzugrünen. Acer campestre Straßenverkehrsfläche Carpinus betulus Hainbuche Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Weißdorn Crataegus monogyna Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den für Garagen festgesetzten Flächen zulässig. Ligustrum vulgare Liguster Stellplätze sind im Bereich zwischen hinterer Baugrenze und deren gedachter Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücks-Fagus sylvatica Rotbuche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung grenze und der hinteren Grundstücksgrenze ausgeschlossen. Grenzen Garagen oder Carports mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Abstand von mindestens 0,60 m und eine Anpflanzung mit heimischen Sträuchern in mindestens 0,60 m Höhe oder mit Rank- und Kletterpflanzen erforderlich. Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm ----- Straßenbegrenzungslinie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Pflanzliste 4 - Sträucher und Gehölze Für die mit GFL₁ - GFL₄ gekennzeichneten Flächen werden folgende Rechte festgesetzt: Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen. Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Wirtschaftsweg Zweckbestimmung Wirtschaftsweg Weißdorn Crataegus monogyna Innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche (LPB) II, III und IV müssen bei Errichtung, Erweiterung, Sambucus nigra Schwarzer Holunder Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorge-Pfaffenhütchen ■ ■ ■ ■ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Euonymus europaeus sehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)) die Anforderungen an Linocera xylosteum Gemeine Heckenkirsche das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 Prunus spinosa Schlehe ,Schallschutz im Hochbau' Tabelle 8 erfüllt werden. Nach außen abschließende Umfassungsbauteile sind so auszuführen, dass Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseiti-Rosa canina Hundsrose sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämmmaße aufweisen: Wolliger Schneeball gung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die Viburnum lantana Maßgeblicher erforderliches bewertetes Schalldämmmaß d Gemeiner Schneeball dem Klimawandel entgegenwirken Viburnum opulus Außenlärmpegel Außenbauteile erf. R'w, res [dB(A)] Salix aurita Öhrchenweide La [dB(A)] Wohnräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) Sal-Weide Salix caprea 56 - 60 TH 4.00m Salix cinerea Aschweide 61 - 65 Salix purpurea Purpur-Weide Fläche für Versorgungsanlagen FH 9.00m ED GRZ 0,35 Pflanzqualität: In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen der Lärm-Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm pegelbereiche II bis IV mit Ausrichtung zum südlichen Wirtschaftsweg sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Die schall-Zweckbestimmung Elektrizität gedämmte Lüftung ist nicht erforderlich, wenn nur oder zusätzliche Fenster in Fassaden außerhalb des LPB II liegen. Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen aner-Grünflächen kannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass abweichende Schalldämmmaße für Außenbauteile angesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB) 3.1 Öffentliche Grünfläche ,Spielplatz' Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist auf einer Fläche von 200 gm vorrangig an den Rändern mit Sträuchern der Pflanzliste 4 im Verband von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Des Weiteren sind insgesamt 4 Bäume der Pflanz-Öffentliche Grünfläche liste 2, StU 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen. Die übrigen nicht für Spielgeräte und dement sprechenden Fallschutz genutzten Flächen sind als Intensivrasen anzulegen. Die Fläche ist gegenüber angrenzenden Verkehrsflächen durch eine Zaunanlage FH 9,00m 8.2 Öffentliche Grünfläche ,Lärmschutzwall' Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Lärmschutzwall" bleibt der natürlichen Entwicklung von Wildkrautfluren überlassen. Es ist eine entsprechende Einsaat mit einer Gräser / Wildkräutermischung vorzunehmen. Zweckbestimmung Spielplatz 8.3 Private Grünfläche .Lärmschutzwall' Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Lärmschutzwall" ist pro Grundstück auf 20 % der jeweiligen Grünfläche mit Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Sträuchern der Pflanzliste 4 im Verband von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Durch die Anpflanzung darf die Stabilität des Walls nicht beeinträchtigt werden. Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 3.4 Anpflanzung von Straßenbäumen Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind 20 Einzelbäume heimischer bodenständiger Art der Pflanzliste 1, StU 18 - 20 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und cm, 3 x verpflanzt, auf den vorgegebenen Standorten zu pflanzen. Abweichungen von diesen Standorten sind durch die Stadt zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Träger der Baulast bis zu 3,00 m zulässig. Innerhalb eines Straßenabschnittes sind Bäume einer Art zu pflanzen. Die Bäume sind mit Unterpflanzungen zu versehen. siehe textl. Festsetzungen unter A 9. 8.5 Anpflanzung von Bäumen auf den Grundstücken Pro neu gebildetem Baugrundstück ist mindestens ein Baum heimischer bodenständiger Art der Pflanzliste 2, StU 18 - 20 cm, 3x verpflanzt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzender Baum 8.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete einreihige Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Schnitthecken, innerhalb der privaten und öffentlichen Grünfläche zweireihige Schnitthecken 2 x verpflanzt mit mindestens drei Pflanzungen pro laufendem Meter gemäß Pflanzliste 3 in maximal 2,00 m Höhe zu entwickeln und zu erhalten. sonstigen Bepflanzungen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Vorgartenflächen Bereiche zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche sind mindestens zu 50 % als Grünflächen mit Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen unter A 6.) Innerhalb der mit A im Kreis gekennzeichneten Fläche ist eine Anlage für die Regenwasserversickerung vorzusehen. Zusätzlich sind innerhalb der Fläche die notwendigen technischen Anlagen zulässig. Die Randbereiche sind in einer Gesamtfläche von 400 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes qm mit Gruppen aus Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzliste 4 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein notwendiger Bewirtschaftungsweg ist in wassergebundener Decke auszuführen. Nicht genutzte oder bepflanzte Flächenanteile sind als Extensivwiese anzulegen. Letter Esch .3 Öffentliche Grünfläche B Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Innerhalb der mit B im Kreis gekennzeichneten Fläche ist ein Straßenseitengraben in naturnahem Ausbau anzulegen. Die Fläche ist in einer Gesamtfläche von 400 gm mit Gruppen aus Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzliste 4 zu bepflanzen, dauer-Abgrenzung unterschiedlicher bauordnungsrechtlicher Festsetzungen innerhalb überbaubarer Flächen 133 haft zu erhalten und zu pflegen. Nicht genutzte oder bepflanzte Flächenanteile sind als Extensivwiese anzulegen. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH § 89 LANDESBAUORDNUNG NRW (BauO NRW) Umgrenzung der Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwir-IN VERBINDUNG MIT § 9 BauGB kungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) Die festgesetzten Stellungen baulicher Anlagen entsprechen den Firstrichtungen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Firstrichtungen zulässig. Vorschlag Parzellierung oder Verkehrsflächenunterteilung Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Trauf- und Firsthöhe, Firstrichtung und Dachneigung einzuhalten. ◆ Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) Doppelhäuser sind jeweils als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden. SD 35-45° Dachform (SD = Satteldach, PD = Pultdach) mit minimaler und maximaler PD 35-45° Dachneigung in Grad Die Außenwandflächen der Wohngebäude sind im Bereich der WA₁, WA₃ und im WA₄ als Verblendmauerwerk in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben herzustellen rot: 3002 - 3005 Maximale Traufhöhe bzw. Firsthöhe ü. Bezugspunkt 515 - grau-anthrazit: 7015, 7016, 7024 und 7031 Untergeordnete Flächen können bis zu 25 % der geschlossenen Außenwandflächen mit anderen Materialien gestaltet werden. In Bezugspunkt ü. NHN den WA₁ bis WA₅ sind generell nur zurückhaltende, nicht grelle Farbgebungen zulässig. Garagen und andere Nebengebäude Garagen und andere Nebengebäude haben sich im Bereich des Plangebietes in der Farbgebung und in den Materialien den Bestandsangaben dazugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Aneinander gebaute Garagen sind nur mit gleicher Dachneigung und Firstrichtung Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern Es sind nur die Dachformen entsprechend des Einschriebes in den entsprechenden Baufenstern zulässig. .2 In den Baufenstern ohne Einschrieb sind mit Ausnahme von Pultdächern alle Dachformen zulässig. 3 Pultdächer sind auch mit Gegenpult oder mit einer maximal 3,00 m tiefen Dachterrasse auf der Hochseite des Pultdaches Gebäude mit Hausnummer Alle geneigten Dächer sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen mit nicht glänzender Oberfläche in Anlehnung an die folgen------ Lärmpegelbereich den RAL-Farben einzudecken - grau-anthrazit: 7015, 7016, 7024 und 7031 - rot-braun: 3009, 8012 Für untergeordnete Bauteile sind andere Abdeckungen zulässig. 5 Anlagen zur solarenergetischen Energiegewinnung sind zulässig, wenn sie die gleiche Dachneigung aufweisen und maximal 20 cm oberhalb der Dachabdeckung und parallel zu dieser angeordnet sind. 4.6 Untergeordnete bauliche Anlagen sind nur mit der Dachneigung des Hauptgebäudes oder mit einem Flachdach zulässig. Die Summe der Dachaufbauten oder Zwerchhäuser darf 60 % der Trauflänge nicht überschreiten. Dachgauben sind nur als Schleppgaube, Flachdachgaube oder Giebelgaube zulässig. 3 Zwerchhäuser sind mit einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig. 5.4 Dachaufbauten müssen von der seitlichen Dachkante und von Graten einen Mindestabstand von 1,50 m und vom First einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten. 5.5 Bei Dachneigungen unterhalb von 30° sind Dachaufbauten nicht zugelassen. 1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus standorttypischen einheimischen Heckenpflanzungen auszuführen. Transparente Zäune sind nur auf den straßenabgewandten Seiten parallel zu den Hecken in maximal gleicher Höhe zulässig. 6.2 Mit Ausnahme des WA₂ darf die Hecke zu öffentlichen Verkehrsflächen eine maximale Höhe von 1.00 m aufweisen. Innerhalb des WA₂ sind zu den Planstraßen 1 und 3 Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. 6.3 Die Abgrenzung der privaten Grünfläche zur öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall darf nur durch standorttypische Heckenpflanzungen erfolgen. HINWEISE Bodendenkmäler Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der Stadt Coesfeld und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmälern unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist auf dem Gelände in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW). Das Vorkommen von Kampfmitteln kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Grundstücksflächen ist dem Regenrückhaltebecken bzw. der Versickerungsanlage innerhalb des Plangebietes zuzuleiten. Überflutungsschutz Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, wird embfohlen. die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 30 cm höher als die Erschließungsstraße zu legen. Alle weiteren Zutrittsöffnungen sind gegen Überflutung bzw. drückendes Wasser zu sichern. 100 **Ahlmer** Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld" im Eigentum des Landes Nordrhein-West falen sowie über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord". Gestrichelt dargestellte Grundstücksaufteilungen und Gliederungen der Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil des Bebau-Entwurf und Bearbeitung Verfahren Rechtsgrundlagen STADT COESFELD Rechtsgrundlagen Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes erfolgt durch Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 11. April 2019 Dieser Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB i.V. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Dieser Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld, eingesehen werden. diesen Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 und § 2a BauGB die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Büro RaumPlan Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 bis einschließlich worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsver-Lütticher Straße 10-12 § 86 Abs. 4 BauO NRW der Plan während der Dienststunden eingesehen Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept beschlossen. BauGB beschlossen. zu jedermanns Einsichtnahme worden. Gemäß ordnung- (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 sind die örtlichen Bauvor- schriften als I Energieeffizienz und Klimaschutz 52064 Aachen Dieser Beschluss ist am _ werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der (BGBI. I S. 3786) in der zur Zeit geltenden Fassung "Coesfeld macht Klimaschutz" so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im üblich bekannt gemacht worden. Diese Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde Festsetzungen in den Bebauungsplan Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf Bebauungsplan Nr. 138 - 1. Änderung gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 November 2018 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimaziele der Stadt Coesfeld anaufgenommen worden. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. zustreben. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeversorgung wird eine Versorgung mit regenerativen Energieträgern im Sinne der BauGB ist erfolgt. der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in Coesfeld, den _____ -Wohngebiet Meddingheide II-Zielerreichung des Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen. Coesfeld, den _____ 8.2 Pflanzempfehlungen der zur Zeit geltenden Fassung Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichen-Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sind möglichst standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Des verordnung 1990. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaanpassung gerecht Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Ausfertigung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von 02.09.2015. werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungsquellen für Insekten, Vögel und Kleinlebewesen bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung Coesfeld, den 8.3 Außenanlagengestaltung Maßstab 1:500 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung Der Bürgermeister Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Der Bürgermeister Gemarkung Lette Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und Vergleichbares des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 Bürgermeister Flur 15, 17 (BGBI. I 1991 S. 58) 8.4 Insektenfreundliche Beleuchtung Für die Außenbeleuchtung sind insektendichte, eingehauste Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000°K (warmweiß) zu verwenden.

Öffentl. best. Verm.-Ing.